

Klienteninformation

Das Finanzministerium hat mit Verordnungen vom 16.02.2021 zwei weitere Corona-Hilfsmaßnahmen geregelt. Die wichtigsten Inhalte des „Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen“ und des „Ausfallsbonus an Unternehmer mit hohem Umsatzausfall“ sind:

- **Verordnung Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen**

- Förderberechtigte Unternehmen: Grundsätzlich jedes Unternehmen, das:
 - mindestens 50 % seiner Umsätze mit Unternehmen erzielt, welche direkt vom Lockdown betroffen waren und
 - in einer der Branchen lt. Anhang 2 der Verordnung tätig sind und
 - mehr als 40 % Umsatzausfall im Vergleich zu 2019 erlitten haben.
- Möglicher Betrachtungszeitraum: November und Dezember 2020
- Förderhöhe: Die Höhe des Umsatzersatzes ergibt sich aus dem Branchenverzeichnis des Anhangs 2 und bewegt sich zwischen 20% bis 80% für November 2020 und 12,5% bis 50% für Dezember 2020
Die Förderhöhe ist in zweifacher Hinsicht gedeckelt:
 - Einerseits bestimmt sich die Höhe der Förderung am erlittenen Umsatzausfall und
 - andererseits werden schon erhaltene Umsatzersatzesätze und Kurzarbeitsbeihilfen abgezogen.
- Ein Fixkostenzuschuss 800.000, ein Verlustersatz oder ein Ausfallsbonus kann nicht gleichzeitig mit dem Lockdown-Umsatzersatz II beantragt werden.
- Bei einer Förderhöhe von mehr als € 5.000 muss ein Steuerberater den Antrag stellen.
- Antragstellung vom 16.02.bis 30.06.2021

Empfehlung: Prüfen Sie zuerst das beiliegende Branchenverzeichnis, ob ihr Unternehmen begünstigt ist.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website: <https://www.umsatzersatz.at/indirekt/#faqs>

- **Ausfallsbonus**

- Begünstigte Unternehmen sind solche, die zumindest einen Umsatzausfall von 40 % erlitten haben.
- Betrachtungszeitraum: November 2020 bis Juni 2021
- Die Höhe des Ausfallsbonus beträgt 15 % des Umsatzausfalles, maximal € 30.000 monatlich
- Optional kann gleichzeitig auch ein Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 in Höhe von 15 % des Umsatzausfalles, maximal € 30.000 monatlich, beantragt werden. Diesfalls muss auch ein Antrag für den Fixkostenzuschuss 800.000 gemacht werden und in weiterer Folge die Vorschüsse gegenverrechnet werden.
- Schädlich sind für die Monate November und Dezember 2020 bereits beantragte Lockdown-Umsatzersatzesätze für November und Dezember 2020.
- Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.
- Die Antragstellung für die Zeiträume November und Dezember 2020 hat vom 16. Februar bis zum 15. April 2021 zu erfolgen. Danach kann ein Antrag ab dem 16. eines jeden Folgemonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Monats eingebracht werden (z.B.: Februar: Antrag möglich ab 16.03.2021 bis 15.05.2021) Die Antragstellung ist nur über FinanzOnline möglich (kein Steuerberater erforderlich).

Nach unserer Einschätzung sind zu den veröffentlichten Verordnungen des Finanzministeriums noch mit Klarstellungen zu rechnen, da es bisher noch viele Unklarheiten bei der konkreten Abwicklung dieser Corona-Maßnahmen gibt.

- **Auftrag**

Sollten wir für Sie die Antragstellung vornehmen, so benötigen wir den in der Anlage mitgeschickten von Ihnen unterschriebenen Auftrag. Bitte kennzeichnen Sie die an uns beauftragte Corona-Hilfsmaßnahme. Weiters benötigen wir

- die Bekanntgabe Ihrer Bankdaten (IBAN),
- die Beträge der derzeitigen erhaltenen Förderungen (Fixkostenzuschuss, Lockdown-Umsatzersatz, 100% Kreditgarantien, ...) und
- die entsprechenden Umsatzdaten für den jeweiligen Förderantrag.

- **Erinnerung**

Mit unseren Klienteninformationen vom 25.08.2020 und 15.12.2020 habe wir Sie über die Möglichkeiten der Investitionsprämie informiert. Sollten Sie ab August 2020 investiert haben oder planen Sie Investitionen, ist noch bis 28.02.2021 eine Antragstellung beim „austria wirtschaftsservice – aws“ möglich; für diesen Antrag brauchen Sie keinen Steuerberater, Sie können das auch selbst machen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Dr. Hardt-Stremayr eh
Steuerberater